

## **Anlage 1**

### **„Kinderschutz als Kernaufgabe des Jugendamtes“**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes und Jugendlichen auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung und Entfaltung. Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur des Handelns der Eltern im Rahmen ihres Rechts auf Erziehung ihrer Kinder - darüber wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 GG und § 1 SGB VIII). Dieses Wächteramt obliegt - neben dem Familiengericht - der öffentlichen Jugendhilfe und begründet eine Garantenstellung der Fachkraft des öffentlichen Trägers für den Schutz des Kindes bzw. der/dem Jugendlichen. Immer dort, wo Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht oder in nicht ausreichendem Umfang wahrnehmen, ist das Jugendamt in der Verantwortung, Maßnahmen zum Schutz der Kinder/der Jugendlichen zu veranlassen (§ 8a SGB VIII). Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) betont im § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das staatliche Wächteramt, als auch die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.

Es lassen sich folgende Erscheinungsformen von Gewalt benennen:

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Sexuelle Kindesmisshandlung
- Häusliche Gewalt

Unter Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste Schädigung von Kindern bzw. Jugendlichen zu verstehen. Sie kann als körperliche oder seelische Schädigung geschehen, in Familien oder Institutionen, wie z.B. Kindergärten, Schulen, Heimen, Kliniken oder ähnlichem. Sie bedroht oder beeinträchtigt das Wohl und die Rechte eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen und führt zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen, bleibenden Schäden oder sogar zum Tod des Kindes. Kindesmisshandlungen sind oft nicht einmal Kurzschlussreaktionen, sondern meist Folge von Überforderungssituationen und haben in der Regel eine lange Vorgeschichte, bei der Person, die misshandelt.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und andere, die mit Kindern und Jugendlichen in beruflichen Kontakt stehen, benötigen ein sehr hohes und differenziertes Wissen über mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie Risikofaktoren, die eine Gefährdung bedingen. Auch die individuellen Schutzfaktoren, soziale, familiäre und wirtschaftliche Ressourcen und Risiken müssen von den Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden. Nur mittels eines spezifischen Fachwissens können Gefährdungsmomente frühzeitig erkannt und notwendige Schritte zur Abwendung der Gefährdung für die Kinder und Jugendlichen eingeleitet werden.

#### **1. Kinderschutzarbeit nach § 8a SGB VIII**

Im § 8a SGB VIII wird der staatliche Schutzauftrag normiert. Neben dem Dienstleistungsparadigma betont der Gesetzgeber dort die Gleichwertigkeit des Verantwortungsparadigmas und das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefährdung seines Wohls. Jede Fachkraft der öffentli-

chen Jugendhilfe, die von einer Gefährdung Kenntnis bekommt, ist zum Handeln verpflichtet; sei es, dass sie die Meldung an die fallzuständige Fachkraft weitergibt oder selbst tätig wird.

Ziele der Kinderschutzarbeit sind das frühzeitige Erkennen von Gefährdungssituationen, eine möglichst zeitnahe und umfassende Verbesserung der Situation für Kinder bzw. Jugendliche, die in gefährdenden Situationen leben, die Bewahrung vor einer weiteren Gefährdungen durch Unterstützung der Erziehungsberechtigten oder Einleitung von Schutzmaßnahmen und schließlich das Überprüfen der Wirksamkeit des Schutzkonzepts im Hinblick auf die erwünschte Zielerreichung.

### **1.1. Kinderschutzarbeit und Vermittlung von Leistungen durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialbürgerhaus**

In der Landeshauptstadt München nimmt die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den 12 regionalen Sozialbürgerhäusern (SBH) und beim Amt für Wohnen und Migration/Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW) u.a. den staatlichen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahr. Sofern es sich um Kinder bzw. Jugendliche handelt, die in Pflegefamilien oder Heimen leben oder in einer sozialpädagogischen bzw. heilpädagogischen Tagesstätte betreut werden, sind die Fachkräfte der Vermittlungsstellen zuständig. Zudem nehmen sozialpädagogische Fachkräfte im Jugendamt Aufgaben, auch bei Kindeswohlgefährdungen, im Bereich Pflege, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Erwachsene wahr.

Bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsfällen wird die BSA durch den Unterstützungsdienst in der Bearbeitung und Abwendung der Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen unterstützt. Der Unterstützungsdienst übernimmt in laufenden Gefährdungsfällen, die sich krisenhaft zuspitzen und bei eingehenden Gefährdungsmeldungen die Fachaufsicht.

Zur Bearbeitung von Gefährdungsfällen ist das standardisierte IT-gestützte Qualitätssicherungsverfahren bei der Wahrnehmung oder Meldung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung anzuwenden, welches ein einheitliches und verbindliches Vorgehen bei Gefährdungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe mit zeitlichem Ablauf und Wiedervorlagen regelt. Es werden Mindeststandards für die konkrete Fallbearbeitung definiert. Ein wesentliches Ziel der Qualitätssicherung ist, dass die professionellen Erkenntnis- und Handlungsschritte in Gefährdungsfällen nachvollziehbar begründet und dokumentiert sind.

Bei der Einschätzung „gewichtiger Anhaltspunkte“ gemäß § 8a SGB VIII müssen mehrere Fachkräfte im 4-Augen-Prinzip zusammenwirken. Bei der Abklärung der Gefährdungssituation haben Erziehungsberechtigte im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung das Recht und die Pflicht, mitzuwirken. Jedoch hat der Schutzaspekt von Kindern bzw. Jugendlichen gegenüber anderen Interessen und/oder Notlagen in der Familie absoluten Vorrang. Dem Einbezug von Erziehungsberechtigten sowie Kindern/Jugendlichen sind gemäß § 8a SGB VIII da Grenzen gesetzt, wo „der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“. Es bedarf eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind bzw. Jugendlichen und von seiner persönlichen Umgebung. In einem individuell abgestimmten Schutzkonzept wird das konkrete weitere Vorgehen festgelegt und begründet, wie der Gefährdung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen begegnet und diese letztendlich abgewendet werden kann. In das Schutzkonzept sollen auch Maßnahmen aufgenommen werden, welche sich direkt an die Eltern richten, sofern sie geeignet erscheinen, die Lebenssituation der Kinder bzw. Jugendlichen zu verbessern und die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, wie z.B. Alkohol- oder Drogentherapie für Mutter oder Vater.

Unterstützende Hilfen haben nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Vorrang vor Eingriffen in die Personensorge. Falls die Bezirkssozialarbeit nach Einschätzung mit dem/der Dienstvorgesetzten im Qualitätssicherungsverfahren von einer Kindeswohlgefährdung ausgeht und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, ist die Bezirkssozialarbeit verpflichtet, das Familiengericht anzurufen. Wenn ein Kind bzw. Jugendlichen um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für dessen Wohl besteht, der nicht mit anderen Mitteln als einer Schutzunterbringung begegnet werden kann und eine Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet das Kind bzw. die/den Jugendliche/n in Obhut zu nehmen.

Wenn die Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen durch geeignete Hilfen und Maßnahmen abgewendet werden konnte und sich die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes einstellt, kann das Qualitätssicherungsverfahren beendet werden.

### Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII

Nicht nur in Gefährdungsfällen, sondern auch bei Bedarf werden Eltern und Kindern/Jugendlichen geeignete und notwendige Hilfen angeboten. Für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kommen als Hilfen nicht nur die Angebote und Leistungen nach dem SGB VIII, sondern auch sonstige soziale Hilfen in Betracht.

Überblick über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe:

Kindbezogene Hilfen	Familienunterstützende und -ergänzende Hilfen	Familienersetzende Hilfen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Tagespflege</li> <li>• „Frühe Hilfen“</li> <li>• Frühförderstellen</li> <li>• Kinderkrankenschwestern und Säuglingsschwestern</li> <li>• niederschwelliges Beratungsangebot an Erziehungsberatungsstellen, z.B. für Kinder und Jugendliche (auch ohne Wissen der Eltern)</li> <li>• Gruppenangebote für Kinder</li> <li>• Schulsozialarbeit</li> <li>• ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII, wie bspw. Legasthenietherapie, Dyskalkulietherapie, heilpädagogische Lerntherapie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienbildungsstätten und Mütter-Väter-Zentren</li> <li>• Ambulante Erziehungshilfe</li> <li>• Erziehungsberatungsstellen</li> <li>• Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder</li> <li>• Erziehung in sozialpädagogischen Tagesgruppen am Nachmittag</li> <li>• Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des Kindes in Form von teilstationärer Betreuung in einer heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung gemäß § 35a SGB VIII</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fremdunterbringung der Kinder/Jugendlichen in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen</li> <li>• stationäre Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gemäß § 35a SGB VIII</li> </ul>

Beim Vorliegen von Entwicklungsdefiziten, unzureichender Förderung oder langfristig schädigender Einflüsse auf das Kind oder die/den Jugendliche/n erarbeitet die BSA mit der Familie unter Hinzuziehung beteiligter Fachkräfte (z.B. Lehrer/Lehrerinnen, Ärzte/Ärztinnen usw.) eine umfassende Problem- und Ressourcenanalyse. Diese Ergebnisse fließen in eine sozialpädagogische Diagnose ein. Bei Bedarf erfolgt – mit Zustimmung der Eltern – die Einleitung spezifischer Erziehungs- und Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII. Hilfen können nur in Zusammenarbeit von Fachkräften und den betroffenen Familien sinnvoll geleistet werden und sind an den individuellen Ressourcen und Risiken der Eltern sowie den Belastungen und Ent-

wicklungsmöglichkeiten der Kinder ausgerichtet. Hierfür werden Hilfeziele, Rahmenbedingungen und notwendige Kooperationen im Rahmen einer Hilfeplanung mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen besprochen und festgelegt.

## **1.2. Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe im Stadtjugendamt**

Das Jugendamt ist gem. § 52 SGB VIII zur Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz verpflichtet. Das Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe lässt sich in drei große Bereiche unterteilen:

- Mitwirkung während des gesamten Jugendstrafverfahrens:  
Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im zum Tatzeitpunkt vorliegenden Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahren werden vor, während und nach dem Ermittlungs- und Strafverfahren beraten, begleitet und betreut.
- Bedarfsabklärung und Einleitung von Jugendhilfeleistungen:  
Die Jugendgerichtshilfe ist neben der Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren grundsätzlich auch federführender Fachdienst für die Einleitung bzw. Vermittlung erforderlicher Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII.
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:  
Die Jugendgerichtshilfe prüft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, ob Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Der Schutzauftrag im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz hat hier auch die Aufgabe, Gefahren für Kinder und Jugendliche abzuwenden, die aus ihrem Verhalten selbst entstehen.

Die Sachbearbeitung für Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter, die auf der PROPER-Liste<sup>1</sup> der Polizei stehen, übernimmt das proFit-Team<sup>2</sup> der Jugendgerichtshilfe. In die PROPER-Liste werden Jugendliche und Heranwachsende aufgenommen, wenn sie mindestens fünf Straftaten innerhalb der letzten sechs Monate (davon mindestens ein Gewaltdelikt) begangen haben. Zum 20.06.2012 waren auf der PROPER-Liste 86 Personen (4 weibliche und 82 männliche) erfasst.

Im Rahmen von Jugendrichterlichen Weisungen gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz formuliert die Jugendgerichtshilfe Zielvorgaben für die entsprechenden Maßnahmen und überwacht deren Erfüllung. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der Jugendlichen und Heranwachsenden regeln und dadurch die Erziehung fördern und sichern sollen. Ziele sind hier unter anderem die Stabilisierung der Lebenssituation im Bereich Schule/Beruf, Familie, Partnerschaft, Peergroup, Freizeitverhalten und Konfliktverhalten, um erneuter Straffälligkeit vorzubeugen.

Ambulante Maßnahmen in Form von Einzel- und Gruppenmaßnahmen können sein:

- Betreuungsweisungen, Gesprächsweisungen
- Sozialer Trainingskurs, Sozialkompetenztraining, Anti-Aggressions-Kurs, Orientierungs- und Sozialkompetenz-Kurs, Gruppendynamisches Wochenende, Korrekt im Web, Exkurs
- Täter-Opfer-Ausgleich.
- Arbeitsweisungen, Leseweisungen.

Werden im Rahmen der Maßnahmen Jugendhilfebedarfe oder Gefährdungslagen ersichtlich, wird die Jugendgerichtshilfe umgehend davon in Kenntnis gesetzt und leitet die weiteren notwendigen Schritte ein.

---

1 Die PROPER-Liste wird für jugendliche und heranwachsende Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter von der Polizei K23 erstellt und bedeutet „Projekt Personenorientierte Ermittlungen und Recherche“. Schuldunfähige Kinder werden ebenfalls erfasst.  
2 Unter ProFit-Team ist das Proper-Sachbearbeitungs- und Frühinterventions-Team der Jugendgerichtshilfe zu verstehen.

## **2. Kinderschutzarbeit nach § 8a / § 8b SGB VIII**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 8a SGB VIII beim Jugendamt, schließt aber ausdrücklich auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit usw.) durch den § 8a Abs. 4 in die Verpflichtung ein, auf „gewichtige Anhaltspunkte“ von Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit der Abklärung der Gefährdung zu reagieren und dieser abzuhelpen sowie bei akuter Gefährdung Schutzmaßnahmen für das Kind bzw. die/dem Jugendliche/n zu veranlassen.

Nach dem Inkrafttreten des KICK<sup>3</sup> wurde in der Landeshauptstadt München die Münchner Grundvereinbarung (MGV) zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entwickelt. Die Münchner Grundvereinbarung wurde mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und dabei Fachkräfte beschäftigen, geschlossen. Sie zeigt u.a. den idealtypischen Ablauf der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch einen freien Träger in den einzelnen Handlungsschritten auf.

### **Gesetzliche Verpflichtung zur Abklärung einer Gefährdungslage**

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem SGB VIII Leistungen erbringen, müssen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen. Einrichtungen, die selbst nicht über eine entsprechend qualifizierte Person verfügen, haben gegenüber dem Jugendamt den Anspruch, durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung beraten zu werden. Die Falleingabe muss hierfür in anonymisierter Form erfolgen (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). Bei der vorgeschriebenen Gefährdungseinschätzung durch Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind die Betroffenen - also die Erziehungsberechtigten und die Kinder bzw. Jugendlichen - mit einzubeziehen. Die Fachkräfte müssen hierbei mit den Betroffenen über die Gefährdungsaspekte sprechen (soweit dadurch nicht der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird) und auf die Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen hinwirken. Gelingt es diesen Fachkräften nicht, die Eltern zur Annahme von Hilfen zu motivieren, muss eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt erfolgen. Gefährdungsrelevante Informationen werden an die zuständigen Fachkräfte des Sozialbürgerhauses weitergegeben.

In dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) wird die Prävention sowie Intervention im Kinderschutz gesetzlich gestärkt. Im § 8b SGB VIII wird festgelegt, dass alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, im Einzelfall Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe haben. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) regelt zudem, dass alle Berufsgeheimnisträger, wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen etc. bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt haben und weiterhin sollen sie mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen die Gefährdungsaspekte erörtern sowie bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, sofern nicht der wirksame Schutz des Kindes bzw. der/dem Jugendlichen in Frage gestellt wird. Des Weiteren berechtigt dieses Gesetz die Berufsgeheimnisträger dazu, Mitteilungen an das Jugendamt zu richten, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

---

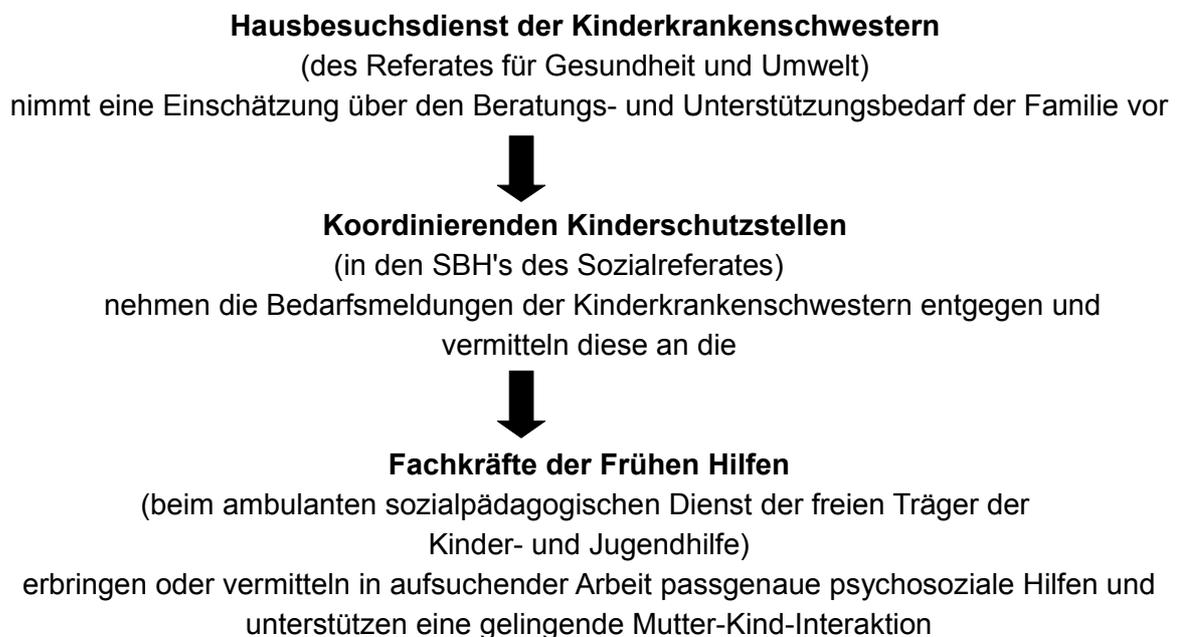
<sup>3</sup> Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten und ergänzt den § 8a SGB VIII mit für die Umsetzung des Schutzauftrages notwendigen Änderungen im Bereich Sozialdatenschutz.

Es ist gesetzgeberische Absicht, dass alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelhaft in Verbindung kommen, möglichst kompetent Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen erkennen, relevante Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner kennen und mit diesen entsprechende Schritte einleiten können, um Gefährdungslagen abzuwenden.

### **3. Präventiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen**

Die Frühen Hilfen sind ein Angebot des präventiven Kinderschutzes und dienen der frühzeitigen Unterstützung psychosozial belasteter Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in den ersten drei Lebensjahren. Kumulierte soziale und psychosoziale Belastungen gelten als potentielle Risiken für eine Kindeswohlgefährdung. Durch Früherkennung und gezielte Frühintervention soll eine gesunde Entwicklung des Kindes unterstützt und gefördert werden.

Seit 2008 wurde das „Münchner Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hoch belastete Familien“ schrittweise ausgebaut. Es handelt sich um ein Kooperationsmodell zwischen dem Sozialreferat/Stadtjugendamt und dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU). Das Modell basiert auf drei Säulen:



### **4. Migrationssensibler Kinderschutz**

Es gibt „in vielen kollektivistisch geprägten Gesellschaften nicht, oder nur mit einem sehr begrenzten Aufgabenspektrum im Gefährdungsbereich“<sup>4</sup> Behörden, wie die deutschen Jugendämter. Viele Menschen mit Migrationshintergrund kennen daher die Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten sozialer Dienste nicht. Auch die Partizipation und Mitwirkung scheinen fremd. Deshalb ist es vor allem im Kinderschutz wichtig, migrationsspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

Ein migrationssensibler Kinderschutz weist nicht darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besonders gefährdet wären im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Vielmehr ergibt sich aus der Realität einer Migrationsgesellschaft die Notwendigkeit den Kinderschutz migrationssensibel zu gestalten und zu qualifizieren. Der

<sup>4</sup> Kappel, M.; Straus, F.; Weiterschan, W. 2004. *Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens*, Seite 34

interkulturelle Migrationsbericht der Stadt München 2010 zeigt, dass rund 53 % der unter 6 jährigen Kinder einen Migrationshintergrund besitzen. Die migrationssensible Ausrichtung des Kinderschutzes stellt eine Qualitätsanforderung dar.

Das Forschungsprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“<sup>5</sup> zeigt, dass die Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte zum Kindeswohl bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund uneindeutiger ausfällt. Besonders in Fällen, bei denen migrationsspezifische Besonderheiten genannt werden, sind die Aussagen zur Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig. Die interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung München hat bereits für die Jugendhilfe ein ausdifferenziertes Angebot an Fortbildungen und mit der interkulturellen Öffnung des Hilfeplanverfahrens fachliche Standards und Instrumente entwickelt.

Der Gesetzgeber gibt bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens verpflichtend vor, interkulturelle Aspekte zu beachten und umzusetzen. § 9 Nr. 2 SGB VIII besagt, dass die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien bei der Ausgestaltung der Hilfe zu berücksichtigen sind. Auch das Stadtjugendamt greift auf, dass alle Familien bei Bedarf unabhängig ihrer Nationalität und Herkunft einen gleichberechtigten Zugang zu Erziehungshilfen haben sollen und diese erfolgreich für sich nutzen können. Es wurden interkulturelle Arbeitsstandards entwickelt, um Familien mit Migrationshintergrund bessere Informationen über das Dienstleistungsangebot und die Erziehungshilfen zu ermöglichen, sie frühzeitiger zu erreichen und mehr zu beteiligen.

Interkulturelle Aspekte in der Hilfeplanung zu berücksichtigen bedeutet, interkulturelles und migrationsspezifisches Wissen zur Verfügung zu haben, den Stellenwert von Verständigung im Beratungsprozess angemessen wahrzunehmen und zu bewerten sowie Werte/Normen und Erziehungsvorstellungen der Familie ausdrücklich zu erfragen. Die Fähigkeit, Nichtwissen, Unsicherheit und Fremdheit auszuhalten und gleichzeitig dem Gegenüber mit Neugier und Offenheit zu begegnen, erfordert die kontinuierliche Bereitschaft und die Fähigkeit eine andere Perspektive einzunehmen und die eigene Sichtweise reflektieren zu können. Um diese Anforderungen umsetzen zu können, erfolgen interkulturelle Schulungen der Fachkräfte, beispielsweise zu folgenden Themen: Werte und Normen, interkulturelle Kommunikation, Erziehungsverhalten und Kinderschutzproblematik sowie Beratungs- und Hilfeverständnis in unterschiedlichen Kulturkreisen.

Die Weiterentwicklung des migrationssensiblen Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München kann auf eine fachliche Grundlage zurückgreifen und auf dieser aufbauen.